LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 9/57**
9. Wahlperiode **23.11.2026**

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Steffi Burmeister, Fraktion der AfD

Todesfälle, Suizidversuche und besondere Vorkommnisse in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Gemäß § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben die Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen der zuständigen Behörde unverzüglich alle Ereignisse und Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (besondere Vorkommnisse). Auf diese Weise lassen sich mögliche Gefährdungslagen und Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen und abwenden.

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Einrichtungsaufsicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe um Auskunft gebeten.

Die Ministerin für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 23. November 2026 beantwortet.

1. Wie viele Todesfälle von Minderjährigen wurden dem Landesjugendamt in den Jahren 2020 bis 2025 gemäß § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gemeldet (bitte nach Jahren, Einrichtungsart und, soweit bekannt, Todesursache aufschlüsseln)?

2. Wie viele Suizidversuche, Suizidgefährdungen und Fälle selbstverletzenden Verhaltens von Minderjährigen wurden dem Landesjugendamt im Zeitraum von 2020 bis 2025 gemeldet (bitte nach Jahren, Ereignisart und Einrichtungsart aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Dem Landesjugendamt liegen für den Zeitraum von 2020 bis 2025 keine Meldungen über Todesfälle in erlaubnispflichtigen Einrichtungen vor.

Im Übrigen wird nach Angaben des Landesjugendamtes bei der Auswertung der Meldungen zu besonderen Vorkommnissen weder nach Einrichtungsarten noch zwischen den einzelnen Erscheinungsformen „Suizidversuche, Suizidgefährdungen und Fälle selbstverletzenden Verhaltens“ unterschieden. Aus diesem Grund können die Fallzahlen nur unter dem Sammelbegriff „selbstverletzendes Verhalten“ abgebildet werden. Danach stellt sich die Entwicklung in den Jahren 2020 bis 2025 wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der Meldungen zu selbstgefährdendem Verhalten
2020	28
2021	23
2022	54
2023	100
2024	113
2025	154

3. Wie viele weitere besondere Vorkommnisse gemäß § 47 SGB VIII wurden dem Landesjugendamt in den Jahren 2020 bis 2025 gemeldet (bitte nach Jahren, Art des Vorkommnisses und Einrichtungsart aufschlüsseln)?

Nach Angaben des Landesjugendamtes stellt sich die Entwicklung in den Jahren 2020 bis 2025 insgesamt wie folgt dar:

besondere Vorkommnisse im Jahr 2020	Anzahl der Fälle
körperliche Übergriffe – Minderjährige untereinander	27
körperliche Übergriffe – Minderjährige/Betreuungsperson	32
sexuelle Übergriffe	42
Sonstige – Abgängigkeit	102
Sonstige – Notarzteinsätze	57
Sonstige – Polizei	117

besondere Vorkommnisse im Jahr 2021	**Anzahl der Fälle**
körperliche Übergriffe – Minderjährige untereinander	48
körperliche Übergriffe – Minderjährige/Betreuungsperson	49
sexuelle Übergriffe	38
Sonstige – Abgängigkeit	80
Sonstige – Notarzteinsätze	78
Sonstige – Polizei	145

besondere Vorkommnisse im Jahr 2022	**Anzahl der Fälle**
körperliche Übergriffe – Minderjährige untereinander	50
körperliche Übergriffe – Minderjährige/Betreuungsperson	65
sexuelle Übergriffe	45
Sonstige – Abgängigkeit	101
Sonstige – Notarzteinsätze	100
Sonstige – Polizei	165

besondere Vorkommnisse im Jahr 2023	**Anzahl der Fälle**
körperliche Übergriffe – Minderjährige untereinander	83
körperliche Übergriffe – Minderjährige/Betreuungsperson	123
sexuelle Übergriffe	55
Sonstige – Abgängigkeit	189
Sonstige – Notarzteinsätze	175
Sonstige – Polizei	227

besondere Vorkommnisse im Jahr 2024	**Anzahl der Fälle**
körperliche Übergriffe – Minderjährige untereinander	84
körperliche Übergriffe – Minderjährige/Betreuungsperson	96
sexuelle Übergriffe	40
sonstige – Abgängigkeit	191
sonstige – Notarzteinsätze	148
sonstige – Polizei	227

besondere Vorkommnisse im Jahr 2025	**Anzahl der Fälle**
körperliche Übergriffe – Minderjährige untereinander	104
körperliche Übergriffe – Minderjährige/Betreuungsperson	148
sexuelle Übergriffe	26
Sonstige – Abgängigkeit	286
Sonstige – Notarzteinsätze	216
Sonstige – Polizei	344

4. Welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen hat das Landesjugendamt aufgrund der in den Fragen 1 bis 3 genannten Vorkommnisse in den Jahren von 2020 bis 2025 ergriffen (bitte nach Jahren, Art und Anzahl der Maßnahmen aufschlüsseln)?

Nach Angaben des Landesjugendamtes wurden in den oben genannten Fällen in den Jahren von 2020 bis 2025 insbesondere folgende aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ergriffen:

- Aufforderung der Träger zur lückenlosen Sachverhaltsklärung und Vorlage detaillierter schriftlicher Berichte,
- Beratung und Aufklärung der Träger sowie Formulierung fachlicher Empfehlungen,
- Erteilung von Auflagen zu Berichts- und Dokumentationspflichten sowie Anordnung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung,
- Anpassung bestehender Betriebserlaubnisse durch verbindliche Vorgaben in Gefährdungslagen (z. B. bauliche Veränderungen oder Anpassung des Personalschlüssels),
- vorübergehende Untersagung des Betriebes bestimmter Gruppen, Räumlichkeiten oder Angebote,
- personelle Interventionen wie Eignungsprüfungen, Freistellungen oder Tätigkeitsuntersagungen,
- sofortige Betriebsuntersagung und Schließung bei akuter, dringender Gefahr für das Kindeswohl,
- Entzug der Betriebserlaubnis mit Schließung der Einrichtung bei dauerhafter Ungeeignetheit des Trägers, ausbleibender Mängelbeseitigung oder nachhaltiger Gefährdung des Kindeswohles.

Eine statistische Erfassung, differenziert nach Jahren und Anzahl der ergriffenen Maßnahmen, erfolgt nicht.

5. In welcher Form wurden die gemeldeten besonderen Vorkommnisse durch das Landesjugendamt im Zeitraum 2020 bis 2025 fallübergreifend ausgewertet, insbesondere im Hinblick auf wiederkehrende Gefährdungen und daraus abzuleitende Präventionsmaßnahmen?

Nach Angaben des Landesjugendamtes werden die gemeldeten Vorkommnisse auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Formaten systematisch und fallübergreifend ausgewertet. Mithilfe standardisierter Meldebögen und digitaler Datenbanken wird eine lückenlose Dokumentation der Meldungen gewährleistet. Auf diese Weise lassen sich Risiken frühzeitig erkennen und gezielte Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohles einleiten.

Darüber hinaus werden alle eingehenden Meldungen grundsätzlich im Vier-Augen-Prinzip geprüft und – soweit erforderlich – in kollegialen Fallberatungen besprochen. Hierbei wird jeder Fall auf seine Entstehung, seinen Schweregrad sowie mögliche Ursachen hin untersucht. Im Fokus steht dabei insbesondere die Frage, ob externe Faktoren oder einrichtungsinterne Mängel – etwa ein unzureichender Personalschlüssel, mangelnde Aufsicht oder ungeeignete pädagogische Methoden – zu dem Ereignis beigetragen haben.

Welche Präventions- und Steuerungsmaßnahmen aus den Erkenntnissen abgeleitet werden, richtet sich nach Art, Schwere und einer möglichen Wiederholung des Vorkommnisses. Das Handlungsspektrum reicht dabei von der fachlichen Beratung bis hin zu verbindlichen aufsichtsrechtlichen Anordnungen.

Dazu zählen insbesondere:

- träger- und einrichtungsbezogene Fachberatungen (§ 45 Absatz 3 SGB VIII),
- Begleitung trägerinterner Lern- und Entwicklungsprozesse durch Supervision und Fortbildung sowie die Überprüfung und Anpassung einrichtungsinterner Dokumentations-, Informations- und Interventionsprozesse,
- Anpassung von Betriebserlaubnissen oder die Erteilung verbindlicher Auflagen bei wiederkehrenden oder massiven Gefährdungen (z. B. Personalaufstockung, Reduzierung der Belegungszahl oder konzeptionelle Überarbeitung) bis hin zum Entzug der Betriebserlaubnis,
- Entwicklung trägerübergreifender Empfehlungen und Handreichungen.